

Geschäftsnummer:
11 S 112/11 A
3 C 183/11
Amtsgericht
Radolfzell



130080
Verkündet am
23. März 2012

Rösch, JAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Konstanz
1. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

Im Rechtsstreit

wegen Schadensersatz

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Konstanz auf die mündliche Verhandlung vom
10. Februar 2012 unter Mitwirkung von

Vors. Richterin am Landgericht Dr. Merschformann

Richter am Landgericht Dr. Kämmer

Richter am Landgericht Eisele

für **Recht** erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Radolfzell vom 28.07.2011 (3 C 183/11) unter Aufhebung der Kostenentscheidung abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.317,13 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.12.2010 sowie außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 186,24 € zu zahlen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe

- Gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO ohne Tatbestand -

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Sie hat auch in der Sache Erfolg.

Der Kläger hat gegenüber der Beklagten Anspruch auf Zahlung weiterer 1.317,13 € gemäß §§ 7 StVG, 823 BGB, 115 VVG.

Die Beklagte haftet dem Kläger dem Grunde nach zu 100 % für die Folgen eines Verkehrsunfalls, der sich am 26.10.2010 gegen 17.30 Uhr in Öhningen zwischen ihrem Versicherungsnehmer und dem Kläger ereignet hat; dies steht außer Streit. Die Parteien streiten jetzt lediglich noch über die Höhe des ersatzfähigen Schadens am Pkw sowie die Gutachterkosten.

Wegen des Schadens an seinem Fahrzeug hat der Kläger Anspruch auf Ersatz der tatsächlich angefallenen Reparaturkosten in Höhe von 2.818,75 € und nicht lediglich des Wiederbeschaffungswerts abzüglich des Restwerts des beschädigten Fahrzeugs. Der Geschädigte, der nach einem Unfall sein Fahrzeug reparieren lässt und damit sein Interesse an dessen Erhalt bekundet, kann gemäß § 249 Satz 2 BGB vom Schädiger den zur Instandsetzung erforderlichen Geldbetrag verlangen, sofern sich die Reparaturkosten auf nicht mehr als 130 % des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeug belaufen (BGH NJW 1999, 500 m. w. N.). Hingegen ist die Instandsetzung eines beschädigten Fahrzeugs in aller Regel wirtschaftlich unvernünftig und deshalb nicht ersatzfähig, wenn die (voraussichtlichen) Kosten der Reparatur mehr als 30 % über dem Wiederbeschaffungswert liegen. In einem solchen Fall, in dem das Kraftfahrzeug nicht mehr reparaturwürdig ist, kann der Geschädigte vom Schädiger grundsätzlich nur die Wiederbeschaffungskosten verlangen.

Vorliegend hat der Kläger sein Fahrzeug tatsächlich reparieren lassen; die angefallenen Reparaturkosten von 2.818,75 € übersteigen den vom vorgerichtlich tätigen Sachverständigen ermittelten Wiederbeschaffungswert von 2.375,00 € nur um knapp 19 %. Unter Beachtung des Integritätszuschlags von 30 % war das Fahrzeug somit noch repara-

turwürdig und der Kläger hat Anspruch auf Ersatz der tatsächlich angefallenen Reparaturkosten.

Dem steht nicht entgegen, dass der vorgerichtliche Gutachter die Reparaturkosten von vornherein auf der Basis der Verwendung gebrauchter Ersatzteile ermittelt hat, während eine Kalkulation mit Neuteilen zu Reparaturkosten über der 130 %-Grenze geführt hätte. Denn bei fachgerechter Instandsetzung des Fahrzeugs durch die Reparatur ist für die Bestimmung der 130 %-Grenze nicht die vorherige Schätzung durch den Gutachter maßgeblich, vielmehr kommt es darauf an, welchen Betrag der Geschädigte tatsächlich für eine fachgerechte Reparatur aufwenden musste (BGH NJW 2011, 669; OLG Frankfurt DAR 2003, 68). Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob die vom Sachverständigen auf der Basis von neuen Ersatzteilen geschätzten Reparaturkosten über der 130 %-Grenze liegen, es dem Geschädigten aber gelingt - auch unter Verwendung von Gebrauchtteilen -, eine fachgerechte Reparatur durchzuführen, deren Kosten den Wiederbeschaffungswert nicht oder um weniger als 30 % übersteigen (so in den genannten Fällen des BGH und des OLG Frankfurt, jeweils a. a. O.), oder ob der Gutachter wie hier die Reparaturkosten von vornherein auf der Basis von gebrauchten Ersatzteilen ermittelt und so unter die 130 %-Grenze kommt.

Voraussetzung für die Ersatzfähigkeit der den Wiederbeschaffungswert übersteigenden Reparaturkosten ist allerdings, dass die Reparatur vollständig und fachgerecht ausgeführt wurde. Die Erstattung von Reparaturkosten, die den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist nämlich nur dann gerechtfertigt, wenn der Geschädigte den Zustand des ihm vertrauten Fahrzeugs wie vor dem Unfall wieder herstellt. Ansonsten ist der Ersatz der Reparaturkosten mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot und dem Bereicherungsverbot nicht vereinbar.

Daran, dass die Reparatur hier vollständig und fachgerecht durchgeführt wurde, bestehen keine Zweifel.

Die Beklagte kann dem Kläger insoweit nicht mit Erfolg entgegenhalten, die Reparatur sei schon deshalb nicht fachgerecht durchgeführt worden, weil nur Gebrauchtteile verwendet wurden. Eine Reparatur unter Verwendung von Gebrauchtteilen ist nicht schon an sich zu beanstanden (BGH a. a. O.). Vielmehr führt eine solche Reparatur, wenn sie

denn fachgerecht durchgeführt ist, sogar eher zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes als eine Reparatur unter Verwendung von Neuteilen.

Die Beklagte rügt des weiteren ohne Erfolg, die Reparatur sei auch deshalb nicht fachgerecht, weil die linke hintere Tür entgegen den Ausführungen im vorgerichtlichen Gutachten nicht ersetzt, sondern instandgesetzt wurde. Auch hier steht es dem Geschädigten frei, alternative Wege der Instandsetzung zu wählen, sofern sich diese ebenfalls als fachgerecht erweisen. Der Geschädigte ist auch hier nicht an die Vorgaben des Gutachters gebunden, die letztlich nur Schätzgrundlagen sind. Die Beklagte hat aber nicht substantiiert dargelegt, dass die tatsächlich durchgeführte Instandsetzung der beschädigten linken hinteren Tür nicht fachgerecht erfolgt sei.

Soweit in der Reparaturrechnung Arbeitsaufwand für eine Position „Tür h. r. inst.“ ausgewiesen ist, handelt es sich offensichtlich um ein Schreibversehen; aus dem Gesamtzusammenhang der Rechnung ergibt sich, dass die Tür hinten links gemeint sein muss.

Schließlich kann für die Frage der Ersatzfähigkeit der tatsächlich angefallenen Reparaturkosten offen bleiben, ob der Wiederbeschaffungswert für das streitgegenständliche Fahrzeug tatsächlich 2.375,00 € betragen hat, wie vom Gutachter geschätzt, oder ob der Wiederbeschaffungswert, wie von der Beklagten behauptet, niedriger anzusetzen war. Denn selbst wenn der Wiederbeschaffungswert vom Gutachter zu hoch geschätzt worden wäre und deshalb in Wahrheit doch ein wirtschaftlicher Totalschaden vorgelegen hätte, geht das Prognoserisiko nicht zu Lasten des Klägers, sondern des Schädigers und seiner Haftpflichtversicherung. Es genügt, dass der Kläger das Gutachten des Sachverständigen Wühl als zutreffend ansehen durfte und damit aus seiner maßgeblichen subjektiven Einschätzung annehmen durfte, dass er mit der Reparatur des Fahrzeugs nicht gegen seine Schadensminderungspflicht verstieß (OLG Frankfurt NZV 2001, 348 - zitiert aus Juris - m. w. N.). Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, weshalb der Kläger das Gutachten des Sachverständigen Wühl nicht als zutreffend betrachten durfte; es ist jedenfalls weder offensichtlich mangelhaft noch unbrauchbar.

Nach allem sind die Reparaturkosten in Höhe von 2.818,75 € in voller Höhe ersatzfähig. Nachdem die Beklagte hierauf bereits 1.970,00 € bezahlt hat, sind noch 848,75 € offen.

Der Kläger hat des weiteren Anspruch auf Ersatz der Gutachterkosten in Höhe von 468,38 €. Die Kosten der Schadensfeststellung sind Teil des zu ersetzenden Schadens (BGH NJW-RR 1989, 953). Der Schädiger hat daher die Kosten von Sachverständigen-gutachten zu ersetzen, soweit diese zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind. Eine Ersatzpflicht besteht i. ü. in der Regel selbst dann, wenn das Gut-achten objektiv ungeeignet ist oder seine Kosten übersetzt sind (Palandt/Grüneberg, BGB, 71. Aufl., § 249 Rnr. 58 m. w. N.).

Insgesamt steht dem Kläger somit ein Zahlungsanspruch von 848,75 € + 468,38 € = 1.317,13 € zu.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB.

Schließlich erstreckt sich die Ersatzpflicht der Beklagten gemäß § 249 BGB auch auf die durch Geltendmachung und Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs verursachten Rechtsverfolgungskosten, hier die außergerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 186,24 €.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat seine Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision wurde nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht gegeben sind.

Dr. Merschformann
Vors. RichterIn am
Landgericht

Dr. Kämmer
Richter am Landgericht

Eisele
Richter am Landgericht